

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1396

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

04.10.2018

Seniorinnen und Senioren von Bürokratie entlasten: Verzicht auf Einkommensteuererklärungen durch Einführung eines Amtsveranlagungsverfahrens;

TOP 4 der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2018

TOP 3 der 30. Sitzung des Finanzausschusses am 30.08.2018

Bericht des Finanzministeriums

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Einführung eines sog. Amtsveranlagungsverfahrens für Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übersende ich folgenden Sachstandsbericht:

1. Anträge im Landtag

Grundlage für die Erörterung im Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind die folgenden Anträge:

- a) Drucksache 19/734
Antrag der Fraktion der SPD

Seniorinnen und Senioren von Bürokratie entlasten: Verzicht auf Einkommensteuererklärungen durch Einführung eines Amtsveranlagungsverfahrens

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, spätestens zum Veranlagungszeitraum 2019 ein Pilotprojekt zur Einführung eines sogenannten Amtsveranlagungsverfahrens für Empfängerinnen und Empfänger von Altersversorgungsleistungen im Sinne des § 22a Einkommensteuergesetz (EStG) auf den Weg zu bringen. Die Erfahrungen des erfolgreichen Pilotprojekts aus Mecklenburg-Vorpommern sind dabei einzubeziehen.

Die Landesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, die Initiative aus Mecklenburg-Vorpommern aufzugreifen, das Verfahren gemeinsam mit dem Bund und den anderen Bundesländern weiter zu entwickeln. Ziel ist, dass möglichst viele Seniorinnen und Senioren unbürokratisch steuerentlastende Tatsachen geltend machen können.

Begründung

Die Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern wendet im Rahmen eines Pilotprojektes seit rund einem Jahr das sogenannte Amtsveranlagungsverfahren für Steuererklärungen von Rentnerinnen und Rentnern an. Dabei kann das Finanzamt die Einkommensteuer eigenständig festsetzen, wenn ausschließlich Einkünfte aus Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger, der landwirtschaftlichen Alterskassen, der berufsständischen Versorgungskassen, von Pensionsfonds oder Pensionskassen oder von Versicherungsunternehmen erzielt und auf die Abgabe einer Steuererklärung ausdrücklich verzichtet wurde. Da die Höhe der Rentenbeträge vom Rentenversicherungsträger gemäß § 22a EStG elektronisch an das Finanzamt übermittelt wird, kann die Steuerfestsetzung allein anhand der übermittelten Daten durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird vielfach als echte Entlastung empfunden und wird in Mecklenburg-Vorpommern bereits in rund 2.400 Fällen genutzt.

Derzeit ist es jedoch noch nicht möglich, mit diesem vereinfachten Verfahren in Papierform vorliegende Bestätigungen über Spenden und haushaltsnahe Dienstleistungen steuermindernd geltend zu machen. Daher wird die Landesregierung aufgefordert, einer entsprechenden Initiative aus Mecklenburg-Vorpommern zu folgen und das Amtsveranlagungsverfahren zusammen mit dem Bund und den anderen Bundesländern entsprechend weiterzuentwickeln.“

b) Drucksache 19/791

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP zu Drs. 19/734

Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung von Bürokratie entlasten

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, nach Abschluss des Pilotprojekts zum Amtsveranlagungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern eine Bewertung vorzunehmen und dem Finanzausschuss zu berichten, ob das Verfahren auch in Schleswig-Holstein sinnvoll umgesetzt werden kann. Dabei soll auch geprüft werden, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deren Werbungskosten unter dem Werbungskostenpauschbetrag liegen, mit einbezogen werden können.

Nachteile für Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind dabei zwingend zu vermeiden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von nicht elektronisch zur Verfügung stehenden steuermindernden Sachverhalten, die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs, der außergewöhnlichen Belastung oder sonstigen Steuerermäßigungen, wie z. B. haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden können.“

2. Ausgangssituation bei der Durchführung der Einkommensbesteuerung

Nach § 25 Absatz 1 EStG wird die Einkommensteuer grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat. Für die Veranlagung hat die steuerpflichtige Person nach § 25 Absatz 2 EStG eine eigenhändig unterschriebene Einkommensteuererklärung abzugeben. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen, also auch für Rentnerinnen und Rentner.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen. Liegen ausschließlich Einkünfte vor, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen (z. B. wenn nur Renteneinkünfte vorliegen), so muss grundsätzlich keine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG nicht übersteigt. Der Grundfreibetrag beträgt gegenwärtig (2018) 9.000 Euro, für nach § 26 EStG zusammen veranlagte Personen 18.000 Euro. Liegt der Gesamtbetrag der Einkünfte in diesen Fällen über dem Grundfreibetrag, ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Einkommensteuer wird dann im Wege der Veranlagung (ggf. unter Festsetzung von Vorauszahlungen) erhoben.

Werden dagegen ausschließlich Einkünfte erzielt, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, oder werden neben Lohneinkünften weitere Einkünfte erzielt, ist zwischen Antrags- und Pflichtveranlagungsfällen zu unterscheiden:

a) Pflichtveranlagung (§ 46 EStG)

Der Steuerpflichtige muss eine Einkommensteuererklärung abgeben. Es erfolgt eine Veranlagung unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer.

Allerdings kommt es auch bei Pflichtveranlagungsfällen nicht zwangsweise zu einer Steuernachzahlung. Die Höhe der Einkommensteuer hängt noch von weiteren Faktoren ab, wie z. B. der Höhe der ggf. zu berücksichtigen

den Sonderausgaben oder auch vom Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen, die noch steuermindernd wirken.

b) Antragsveranlagung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Pflichtveranlagungsfälle sind, werden auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt. Im Rahmen einer Einkommensteuererklärung können sie die bereits gezahlte bzw. von dem Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer durch Geltendmachung von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte), Sonderausgaben (z. B. Spenden), außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) sowie der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen reduzieren.

3. Amtsveranlagungsverfahren für Rentnerinnen und Rentner / Pilotierungen in Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Hessen (HE)

Abweichend von der oben beschriebenen Verfahrensweise wird derzeit in MV ein sog. Amtsveranlagungsverfahren pilotiert. HE plant die Pilotierung eines entsprechenden Verfahrens. Ziel des Amtsveranlagungsverfahrens ist ein von Amts wegen durchzuführendes vereinfachtes Veranlagungsverfahren für Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum ausschließlich Renteneinkünfte (§ 22 EStG) – so die Pilotierung in MV – und daneben Einkünfte aus Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionen, § 19 EStG) – so erweiternd die Planungen in HE – erzielt haben. Für diese Fälle eröffnet das Amtsveranlagungsverfahren die Möglichkeit, auf die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach amtlichem Muster zu verzichten. Die Veranlagung erfolgt in diesen Fällen allein auf Grundlage der der Finanzverwaltung vorliegenden elektronischen Daten (Rentenbezugsmitteilungen, elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Daten über gezahlte Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge).

Hintergrund

Aufgrund der Änderungen im Bereich der Besteuerung von Alterseinkünften durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427) sind immer mehr Rentnerinnen und Rentner zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Die Neuregelung war aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit der seinerzeit bestehenden Regelungen zur Besteuerung von Alterseinkünften zwingend erforderlich (Urteil vom 06.03.2002, 2 BvL 17/99). Sie führt zu einer schrittweisen Angleichung der Besteuerung von Beamtenpensionen (§ 19 EStG) und gesetzlichen Renten (§ 22 EStG).

Bis zum Inkrafttreten des AltEinkG am 01.01.2005 waren Rentenbezüge nur mit einem vom Renteneintrittsalter abhängigen sog. „Ertragsanteil“ einkommensteuerpflichtig. In der aktiven Zeit waren Beitragszahlungen in die Rentenkassen nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig.

Zur Herstellung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten einkommensteuerlichen Gleichbehandlung von Renten und (Beamten-)Pensionen werden durch die Änderungen des AltEinkG Rentenbezüge schrittweise einer Vollbesteuerung im Zeitpunkt des Zuflusses (sog. nachgelagerte Besteuerung) zugeführt. Die bisherige Besteuerung mit dem Ertragsanteil entfällt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 wird auf Grundlage eines bestimmten Prozentsatzes der ersten vollen Jahresrente ein Rentenfreibetrag ermittelt. Dieser Rentenfreibetrag bleibt in der Regel für den Rest des Rentenbezugszeitraums unverändert. Die regelmäßig zum 01.07. eines Jahres vorgenommenen Rentenanpassungen haben auf die Höhe des Rentenfreibetrags keinen Einfluss. Sie unterliegen daher – wie Versorgungsanpassungen bei Pensionären – der vollen Besteuerung.

Der zur Ermittlung des Rentenfreibetrags maßgebende Prozentsatz wird mit jedem neuen Renteneintrittsjahrgang immer weiter abgeschmolzen (bis 2020 jeweils 2 Prozentpunkte, ab 2021 1 Prozentpunkt pro Jahr). Für Renteneintrittsjahrgänge ab dem Jahr 2040 werden dann erstmals keine Rentenfreibeträge mehr berücksichtigt. Die Renten von Renteneintrittsjahrgängen ab 2040 unterliegen daher der vollen Besteuerung.

Korrespondierend hierzu sind die während der aktiven Zeit geleisteten Rentenversicherungsbeiträge – beginnend mit einem Anteil von 60 % in 2005 und einer jährlichen Steigerung von 2 Prozentpunkten – ab 2025 in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die steigenden Besteuerungsanteile und die sich im Laufe der Jahre kumulierenden voll steuerpflichtigen Rentenanpassungen führen dazu, dass immer mehr Rentnerinnen und Rentner wegen des Überschreitens des geltenden Grundfreibetrages (s. o.) persönlich einkommensteuerpflichtig werden, obwohl sie neben den Rentenbezügen über keine weiteren Einkünfte verfügen.

Damit die Alterseinkünfte vollständig und zutreffend besteuert werden, übermitteln die Stellen, die Altersleistungen auszahlen (z. B. Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen), jährlich Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung. Die zentrale Stelle ist bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angesiedelt.

Die Mitteilungen ersetzen nicht die Steuererklärung, sondern werden den Finanzämtern zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Das bedeutet: Bei Rentnerinnen und Rentnern, die bereits eine Steuererklärung abgegeben haben, wird durch das Finanzamt die Richtigkeit der Angaben anhand der Mitteilung überprüft. Bei Rentnerinnen und Rentnern, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben, prüft das Finanzamt anhand der ihm vorliegenden Daten, ob voraussichtlich Steuern zu zahlen sind und fordert sie ggf. dazu auf, eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

In einer Vielzahl von Fällen, werden die Rentnerinnen und Rentner erst aufgrund der Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf die für sie bestehende Abgabeverpflichtung aufmerksam. Für sie ist dies eine große Belastung und führt zu vielen Nachfragen bei den jeweilig zuständigen Finanzämtern.

Durchführung des Amtsveranlagungsverfahrens in MV und HE

a) Unterschiede der Pilotprojekte in MV und HE

Während MV die Pilotierung auf Rentnerinnen und Rentner beschränkt, können in HE nach den bisherigen Planungen auch Rentnerinnen und Rentner, die daneben Pensionen beziehen an dem Verfahren teilnehmen.

b) Verfahren

Der Steuerpflichtige erklärt schriftlich, dass er im Veranlagungszeitraum ausschließlich Renteneinkünfte (MV) und ggf. Einkünfte aus Versorgungsbezügen (HE) erzielt hat und dass er Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- oder Betreuungsleistungen, Aufwendungen für eine Heimunterbringung oder dauernde Pflege über die dem Finanzamt bereits elektronisch übermittelten Daten (Sonderausgaben) bzw. die ggf. geltenden Pauschbeträge hinaus nicht geltend macht. Der Steuerpflichtige gibt gegenüber dem Finanzamt mithin sein Einverständnis, dass die Einkommensteuer für den betreffenden Veranlagungszeitraum ausschließlich auf Basis der elektronisch vorliegenden Daten festgesetzt wird. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung entfällt.

Unschädlich für die Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren sind Kapitaleinkünfte, von denen der abgeltend wirkende Steuerabzug (Abgeltungsteuer) vorgenommen wurde oder die den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen, sowie pauschal besteuertes Arbeitslohn.

Werden im Veranlagungszeitraum, ggf. nur zeitweise, andere Einkünfte als Renten (MV) bzw. Renten und Versorgungsbezüge (HE) erzielt, ist eine Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren nicht möglich. Dies ist beispielsweise für das Jahr des Eintritts in den Ruhestand der Fall, in dem bis zum Renteneintritt Einkünfte aus einem aktiven Arbeitsverhältnis erzielt wurden.

c) Stand der Pilotierungen in MV und HE

Der Stand der Pilotierungen in MV und HE stellt sich wie folgt dar:

aa) MV:

Das Amtsveranlagungsverfahren wird seit Mai 2017 pilotiert. Es gilt grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017. Jedoch sollen Rentnerinnen und Rentner, die Steuererklärungen der Vorjahre noch nicht abgegeben haben, die Möglichkeit haben – bei Vorliegen

der Voraussetzungen – diese Veranlagungszeiträume in ihre Einverständniserklärung (Anlage 1) einzubeziehen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen sich im Rahmen einer erstmaligen Veranlagung (Neuaufnahme) für den Veranlagungszeitraum 2017 herausstellen sollte, dass auch für vorhergehende Veranlagungszeiträume eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen ist (Grundsatz der Gesamtfallbearbeitung). Die Einverständniserklärung sieht entsprechende Eintragungsmöglichkeiten vor. Eine Einverständniserklärung für zukünftige Veranlagungszeiträume ist nicht möglich. Die Information der Rentnerinnen und Rentner erfolgt mittels Anschreiben und Übersendung eines Flyers (Anlage 2) sowie über den folgenden Link: <https://www.steuerportal-mv.de/Meldungen/Amtsveranlagungsverfahren-f%C3%BCr-Rentnerinnen-und-Rentner/>

bb) HE:

Die Pilotierung des Amtsveranlagungsverfahrens befindet sich noch in der Planung. Nach derzeitigem Stand sollen – wie in MV – Vorjahre in die Amtsveranlagung einbezogen werden können, soweit für diese noch keine Steuererklärungen abgegeben wurden. Anträge für die Zukunft können ebenfalls nicht gestellt werden (Antrag HE, siehe Anlage 3).

HE plant, das Amtsveranlagungsverfahren zu beenden, sobald es nicht mehr erforderlich ist, dem Finanzamt vorliegende Daten in die Steuererklärungsvordrucke einzutragen (Neuregelung des § 150 Absatz 7 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) für alle Fälle, in denen Daten von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelt werden (sog. eDaten)). Die Möglichkeit auf eine eigenständige Deklaration der eDaten zu verzichten, wird derzeit in die amtlichen Steuererklärungsvordrucke eingearbeitet. Nach aktuellem Stand ist eine Umsetzung der technischen und fachlichen Anforderungen nicht für Veranlagungszeiträume vor 2019 realisierbar.

cc) Unterrichtung des Bundes und der Länder

MV und HE informieren den Bund und die übrigen Länder in regelmäßigen Abständen über die im Rahmen der Pilotierungen gewonnenen Erkenntnisse. Insbesondere der Bund verfolgt die Pilotierung mit dem Ziel, zu prüfen, ob eine mögliche bundesgesetzliche Regelung zum Amtsveranlagungsverfahren geschaffen wird.

4. Erweiterung des Amtsveranlagungsverfahrens auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 19 EStG)

Der Alternativantrag von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP sieht neben der Einführung eines Amtsveranlagungsverfahrens für Rentnerinnen und Rentner die Prüfung vor, ob das Amtsveranlagungsverfahren auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Werbungskosten den Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen, erweitert werden kann. Die Teilnahme von aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Amtsveranlagungsverfahren ist weder Gegenstand der Pilotierung von MV noch von HE.

a) Besteuerung von Arbeitnehmereinkünften (§ 19 EStG)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind die Einkünfte aus einem Arbeits- / Dienstverhältnis (Arbeitslohn, Gehalt und weitere Vergütungen sowie Versorgungsbezüge).

Mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unterliegen Beschäftigte der Lohnsteuer, d. h. die Lohnsteuer – als eine Erhebungsform der Einkommensteuer – wird vom Arbeitgeber einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Mit dem Lohnsteuereinbehalt ist die Besteuerung regelmäßig abgegolten. Ausnahmen sind die Pflichtveranlagung und die Antragsveranlagung (siehe 2.).

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

- Gehalt, Lohn, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile (z. B. Sachbezüge) für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst,
- Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung),
- Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (Pensionen),
- laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung.

b) Unterschiede der Zielgruppen der Rentnerinnen und Rentner und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

aa) Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

Steuerpflichtige, die ausschließlich Renteneinkünfte beziehen, sind stets zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigt. Lie-

gen daneben oder ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor (Arbeitslohn), ist eine Einkommensteuererklärung lediglich dann abzugeben, wenn einer der Pflichtveranlagungstatbestände des § 46 EStG erfüllt ist (z. B. wenn neben dem Arbeitslohn weitere Einkünfte von mehr als 410 Euro vorliegen oder wenn bei Ehegatten oder Lebenspartnern Arbeitslohn nach der Steuerklasse V besteuert worden ist). Im Ergebnis bedeutet dies, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – im Gegensatz zu Rentnerinnen und Rentnern – ungeachtet der Höhe ihres Einkommens unter Umständen nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. In diesen Fällen wirkt dann der Lohnsteuereinbehalt abgeltend.

bb) Unterschiedliche Wahrnehmung der Belastung durch Erstellung der Einkommensteuererklärung

Die in MV bereits laufende und in HE vorgesehene Pilotierung richtet sich ausschließlich an Steuerpflichtige mit Altersbezügen und damit regelmäßig an ältere Steuerpflichtige, denen es aufgrund des Alters vermehrt schwerfällt, eine Einkommensteuererklärung auszufüllen. Bei aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stellt sich die Frage, ob dieses Argument ebenfalls herangezogen werden kann, eine Verfahrensvereinfachung also angezeigt ist.

c) Ergebnis

Eine Ausweitung des Amtsveranlagungsverfahrens auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann auf den Bereich der Pflichtveranlagungen beschränkt werden.

Der dem Amtsveranlagungsverfahren innewohnende Grundgedanke ist es, die oftmals als belastend empfundene Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu erleichtern. Diese Pflicht besteht bei Antragsveranlagungen gerade nicht.

Bei Antragsveranlagungen ist zu beachten, dass häufig den Werbungskostenpauschbetrag übersteigende Werbungskosten oder andere Ausgaben geltend gemacht werden, die der Finanzverwaltung nicht elektronisch vorliegen.

5. Fallgruppen / Fallzahlen

a) Pilotländer MV und HE

aa) MV

Grundlagen der Datenermittlung:

In MV wurden steuerlich geführte Fälle ermittelt, in denen ausschließlich Renteneinkünfte erklärt wurden (Einkünfte nach § 22 EStG). Ver-

sorgungsempfängerinnen und -empfänger (Einkünfte nach § 19 EStG) sind nicht in der Fallzahl enthalten. Enthalten sind aber Fälle, in denen über die elektronisch vorliegenden Daten hinausgehende Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht wurden.

Die Gesamtzahl der auf diese Weise ermittelten Fälle beläuft sich auf 26.232 (Stand: 31.12.2017). Von diesen 26.232 Rentnerinnen und Rentnern haben (Stand 31.12.2017) 722 (2,7 %) am Amtsveranlagungsverfahren teilgenommen. Dabei kam es in 27 Fällen nachträglich noch zu Änderungen der im Rahmen des Amtsveranlagungsverfahrens erstellten Bescheide.

MV hat in 2018 damit begonnen, das Amtsveranlagungsverfahren aktiv zu bewerben (mittels Anschreiben an alle bereits steuerlich geführten Rentnerinnen und Rentner). Laut einer Pressemitteilung vom 29.08.2018 hat sich die Zahl der durchgeführten Amtsveranlagungen auf 6.300 erhöht.

bb) HE

Die Zahl der für das Amtsveranlagungsverfahren in HE in Frage kommenden Fälle wurde auf Grundlage der in MV vorgenommenen Ermittlungen (s. o.) auf ca. 32.600 geschätzt.

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind hierin nicht enthalten.

b) SH

In SH wurden **drei Fallgruppen** für die Fallzahlauswertungen gebildet. Die Fallzahlen aller Fallgruppen wurden auf Grundlage des Veranlagungszeitraums 2015 ermittelt. In allen drei Fallgruppen wurden Fälle nicht berücksichtigt, in denen über die elektronisch vorliegenden Daten hinausgehende steuermindernde Aufwendungen geltend gemacht wurden.

aa) Fallgruppe 1 („Nur-Rentner“):

Die **erste Fallgruppe** beinhaltet alle Rentnerinnen und Rentner, die Renten nach § 22 Nummer 1 oder Nummer 5 EStG beziehen und verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, da ihre Renteneinkünfte den Grundfreibetrag übersteigen. Nicht erfasst wurden Fälle, in denen keine weiteren tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Sonderausgaben, haushaltsnahe Dienstleistungen, außergewöhnliche Belastungen) anfallen bzw. geltend gemacht werden. In diese Fallgruppe flossen auch Steuerfälle mit ein, in denen der Steuerpflichtige im Jahr des Rentenbeginns krank oder arbeitslos geworden ist und Lohnersatzleistungen bezogen hat, die der Finanzverwaltung in elektronischer Form vorliegen.

Auf dieser Grundlage kommen 8.734 Fälle für ein Amtsveranlagungsverfahren in Frage.

bb) Fallgruppe 2 („Nur-Arbeitnehmer“):

Die **zweite Fallgruppe** umfasst alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die Arbeitslöhne / Versorgungsbezüge beziehen und verpflichtet sind, ihre Einkommensteuererklärung abzugeben, da ein Pflichtveranlagungsgrund nach § 46 EStG (z. B. Steuerklasse III / V, wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben) vorliegt. Hinsichtlich des Abzugs von Aufwendungen und dem Bezug von Lohnersatzleistungen gelten die Ausführungen zur ersten Fallgruppe entsprechend.

Auf dieser Grundlage kommen 30.504 Fälle für ein Amtsveranlagungsverfahren in Frage.

cc) Fallgruppe 3 (Mischfälle):

In der **dritten Fallgruppe** werden alle Steuerfälle (Alleinstehende und Ehegatten sowie Lebenspartner) von Rentnerinnen und Rentnern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die sowohl Renten als auch Arbeitslöhne oder Versorgungsbezüge bezogen haben, erfasst. Hinsichtlich des Abzugs von Aufwendungen und dem Bezug von Lohnersatzleistungen gelten die Ausführungen zur ersten Fallgruppe entsprechend.

Auf dieser Grundlage kommen 26.643 Fälle für ein Amtsveranlagungsverfahren in Frage.

6. Rechtliche Grundlagen und Probleme des Amtsveranlagungsverfahrens

a) Materielles Recht

Das EStG setzt zu einigen grundsätzlichen Entscheidungen die Ausübung eines Wahlrechtes in der Steuererklärung voraus bzw. regelt die Berücksichtigung einzelner Besteuerungsmerkmale so detailliert, dass eine Veranlagung ohne Steuererklärung mit der derzeitigen Gesetzeslage schwer in Einklang zu bringen ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die folgenden Normen hinzuweisen:

aa) Veranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern (§ 26 EStG)

Nach § 26 Absatz 2 Satz 3 EStG wird die Wahl zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch die Abgabe der Steuererklärung (Zeile 24 des Mantelbogens) getroffen. Diese liegt im Amtsveranlagungsfall nicht vor.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Rückfragen sowie zur eindeutigen Dokumentation der Wahl der Veranlagungsform könnte zwar eine entsprechende Abfrage im Antrag für die Amtsveranlagung aufzunehmen sein.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass eine rechtssichere Abbildung dieses Wahlrechts im Amtsveranlagungsverfahren derzeit ohne gesetzliche Anpassung nicht möglich ist.

bb) Berücksichtigung von Kindern (§ 32 EStG)

Nach § 32 Absatz 6 EStG wird für jedes Kind eine Vergleichsrechnung zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld vorgenommen (Günstigerprüfung). Diese Günstigerprüfung dürfte beim Adressatenkreis der Amtsveranlagung zwar regelmäßig ergeben, dass das gewährte Kindergeld die günstigere Lösung ist. Jedoch sind bei der Festsetzung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags stets die Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Eine fehlerhafte Berücksichtigung der Kinder führt deshalb stets auch zur unzutreffenden Festsetzung der Kirchensteuer bzw. des Solidaritätszuschlags.

Während die steuerliche Berücksichtigung von Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weitgehend problemlos ist, sind die Voraussetzungen für eine steuerliche Berücksichtigung von Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in § 32 Absatz 4 und 5 EStG an verschiedene Bedingungen geknüpft. Zudem können die Bedingungen für eine Berücksichtigung im Laufe eines Veranlagungszeitraums eintreten oder wegfallen, so dass die Kinderfreibeträge nur zeitanteilig zu gewähren sind. Weitere Probleme ergeben sich, wenn die Kinderfreibeträge nur auf einen Elternteil oder auf andere Personen (Stief-, Großeltern) übertragen werden sollen, oder wenn Beiträge des Kindes zur Kranken- und Pflegeversicherung bei den Eltern als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind.

Es zeigt sich, dass für eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung von Kindern eine Vielzahl von Parametern maßgeblich ist, die nicht an Amtsstelle ermittelt werden können und damit vom Steuerpflichtigen zu erklären sind. Eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung der Kinder ist aber notwendig, um Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag fehlerfrei festzusetzen.

Dies trifft gleichermaßen auf Veranlagungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner zu. Auch bei Rentnerinnen und Rentner kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind.

Fälle mit Kinderberücksichtigung sind deshalb generell für das Amtsveranlagungsverfahren nicht geeignet und daher auszuschließen.

cc) Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Seit 2009 werden Kapitalerträge grundsätzlich mit 25 Prozent Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag abgeltend besteuert. Dabei nehmen die Entrichtungsschuldner (i. d. R. Banken und Versicherungen) den Steuerabzug ohne weiteres Zutun der Steuerpflichtigen „an der Quelle“ vor. Mit diesem Steuerabzug ist die Besteuerung abgegolten, d. h. die Kapitaleinkünfte müssen nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent – also unter dem Prozentsatz der Abgeltungsteuer – können Steuerpflichtige beim Finanzamt im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung eine Günstigerprüfung beantragen. Die Kapitalerträge werden dann unter Zugrundelegung des günstigeren persönlichen Steuersatzes versteuert.

Abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte hindern grundsätzlich nicht an der Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Günstigerprüfung im Amtsveranlagungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, weil hierzu wiederum weitere Erklärungen und Unterlagen des Steuerpflichtigen notwendig sind.

Seit dem 01.01.2015 erstreckt sich dieses automationsgestützte Verfahren des Steuereinbehalts an der Quelle auch auf die Erhebung der auf die Kapitalerträge zu entrichtenden Kirchensteuern. Zu diesem Zwecke erfragen die Entrichtungsschuldner die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern und behalten entsprechend dieser Informationen die anfallenden Kirchensteuern zusammen mit der Kapitalertragsteuer ein.

Allerdings kann gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern diesem Datenabruf der Kirchensteuerabzugsverpflichteten widersprochen werden (sog. Sperrvermerk) mit der Folge, dass keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten werden kann. In diesen Fällen besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der auf die Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuern.

Fälle, in denen ein Sperrvermerk eingelegt wurde, können daher nicht in das Amtsveranlagungsverfahren einbezogen werden.

dd) Fehlende oder fehlerhafte Rentenbezugsmitteilungen (RBM)

Im regulären Veranlagungsverfahren findet ein Abgleich zwischen den erklärten Angaben und den vom Rententräger elektronisch übermittel-

ten Daten statt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Fälle, in denen keine elektronische Übermittlung erfolgte, erkannt werden.

Bei einer Amtsveranlagung werden nur die Renten in die Veranlagung einbezogen, für die elektronisch übermittelte Daten vorliegen. Fehler bei der Datenübermittlung können mangels Abgleichs mit erklärten Angaben nicht aufgedeckt werden.

b) Verfahrensrecht

Mit der Neufassung des § 150 Absatz 7 Satz 2 AO durch Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe e des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679) wird geregelt, dass Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelt werden, als Angaben des Steuerpflichtigen gelten, soweit er nicht in einem dafür vorzusehenden Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung abweichende Angaben macht. Diese Neuregelung ermöglicht es, dass die steuerpflichtigen Personen in derartigen Fällen auf eine eigenständige Deklaration dieser Daten in der Steuererklärung verzichten können. In diesen Fällen gelten die der Finanzverwaltung von dritter Seite übermittelten Daten als von der steuerpflichtigen Person angegebene Daten.

Damit soll die Erstellung der Steuererklärung wesentlich erleichtert werden. Zugleich wird sichergestellt, dass das Unterlassen der fraglichen Angaben keine Verletzung der Mitwirkungspflicht darstellt, weil die Steuererklärung als vollständig gilt.

Die Neuregelung des § 150 Absatz 7 AO ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen (Artikel 97 § 10a Absatz 4 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO) in der Fassung von Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens).

Ein Amtsveranlagungsverfahren kann damit ab dem Veranlagungszeitraum 2017 seine Rechtsgrundlage in § 150 Absatz 7 Satz 2 AO finden. Allerdings wirft die Umsetzung eines solchen Verfahrens – unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und technischen Gegebenheiten – die nachfolgend aufgeführten Probleme auf:

aa) Einverständniserklärung

Bei der Einverständniserklärung für eine Amtsveranlagung handelt es sich nicht um eine Steuererklärung im Sinne des § 150 AO, da sie nicht nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben wird. Sie löst damit auch nicht den Beginn der Festsetzungsfrist im Sinne des § 170 Absatz 2 Nummer 1 1. Alternative AO mit Ablauf des Jahres der Abgabe der Steuererklärung aus. Vielmehr beginnt in diesen Fällen – mangels Abgabe einer Steuererklärung – die Festsetzungsfrist anlauf-

gehemmt mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Steuerentstehung folgt (§ 170 Absatz 2 Nummer 1 2. Alternative AO).

Der Eingang einer Steuererklärung wird mit dem Tag des Eingangs gespeichert. Im Rahmen des maschinellen Erinnerungs- und Zwangsgeldverfahrens werden Steuerpflichtige an die Abgabe der Steuererklärung erinnert, sofern kein Eingangsdatum verzeichnet ist. Um zu vermeiden, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Einverständniserklärung zur Amtsveranlagung abgegeben hat, an die Abgabe der Steuererklärung erinnert wird, ist daher aus technischen Gründen das Eingangsdatum der Einverständniserklärung – auch wenn es sich dabei nicht um eine Steuererklärung handelt – wie der Eingang einer Steuererklärung zu speichern. Daneben ist in diesen Fällen die in der Folge der Speicherung des Erklärungseingangs maschinell vorgegebene (falsche) Festsetzungsfrist manuell zu korrigieren.

bb) Verspätungszuschlag

Gemäß § 152 Absatz 1 AO kann gegen denjenigen ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Das Amtsveranlagungsverfahren schließt damit die Festsetzung eines Verspätungszuschlags gemäß § 152 AO sowohl in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung als auch in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens nicht aus, wenn der Steuerpflichtige zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet ist und die Einverständniserklärung erst nach Ablauf der gesetzlichen, ggf. verlängerten Frist für die Abgabe der Steuererklärung eingereicht wird. In einem solchen Fall erfolgt die (Ermessens-)Entscheidung über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags nach den allgemeinen Kriterien wie im „normalen“ Festsetzungsverfahren. Die Dauer der Verspätung bemisst sich in diesen Fällen grundsätzlich nach dem Zeitraum, der zwischen der Frist zur Abgabe der Steuererklärung und dem Abgabedatum der Einverständniserklärung zur Amtsveranlagung liegt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Amtsveranlagung liegen nicht vor.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen, sofern die Voraussetzungen des § 152 Absatz 2 AO in der ab dem 1.1.2017 geltenden Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorliegen und keine Rückausnahme des § 152 Absatz 3 AO greift. Diese Festsetzung erfolgt – auch in den Fällen der Amtsveranlagung – maschinell; maßgebend für die Berechnung des Verspätungszuschlags ist u. a. das gespeicherte Eingangsdatum der Einverständniserklärung, welches in Ermangelung

der Steuererklärung als Erklärungseingang gespeichert wird (siehe auch aa).

cc) Änderung der Steuerbescheide

aaa) Unrichtige eDaten

Gelten Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, nach § 150 Absatz 7 Satz 2 AO als Angaben des Steuerpflichtigen, ist der Steuerbescheid gemäß § 175b Absatz 2 AO zu ändern, soweit diese Daten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind.

§ 175b AO wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eingefügt und ist erstmals anzuwenden, wenn steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen für Besteuerungszeiträume nach 2016 auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten als mitteilungspflichtiger Stelle elektronisch an Finanzbehörden zu übermitteln sind (Artikel 97 § 27 Absatz 2 EGAO). Für Amtsveranlagungen ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ist § 175b Absatz 2 AO damit anwendbar.

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass der Steuerpflichtige keine Rechtsnachteile erleidet, wenn er darauf vertraut, dass die von dritter Seite nach § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelten Daten vollständig und zutreffend sind, und daher auf eigene Angaben in einer Steuererklärung verzichtet (BT-Drucks. 18/8434, S. 115). Für die Anwendung des § 175b AO kommt es auf eine etwaige Verletzung der Mitwirkungspflichten seitens des Steuerpflichtigen oder der Ermittlungspflichten durch die Finanzbehörde nicht an und auch ein möglicher Fehler bei der Tatsachenwürdigung oder ein Rechtsanwendungsfehler sind unerheblich, so dass es keiner weitergehenden Prüfung bedarf.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht die Änderung des Steuerbescheides nach § 175b Absatz 2 AO nicht im Ermessen der Finanzbehörde und ist somit grundsätzlich durchzuführen, mit der Einschränkung, dass die nachträglich übermittelten Daten im jeweiligen Einzelfall rechtserheblich (§ 175b Absatz 4 AO) und die Grenzen der Kleinbetragsverordnung überschritten sein müssen. Die Änderung kann ungeachtet des Eintritts der formellen oder materiellen Bestandskraft erfolgen.

bbb) Neue Tatsachen oder Beweismittel

Wenn Amtsveranlagungen für Veranlagungszeiträume vor 2017 durchgeführt werden, die eDaten zu Gunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind oder eine Änderung aufgrund anderer Umstände als un-

richtiger eDaten erforderlich bzw. beantragt wird, ist § 175b Absatz 2 AO nicht einschlägig. Wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer niedrigeren oder höheren Steuer führen, kommt eine Änderung der Steuerbescheide regelmäßig nach § 173 AO in Betracht.

Anders als beim § 175b Absatz 2 AO ist es für die Änderung nach § 173 Absatz 1 Nummer 2 AO relevant, ob den Steuerpflichtigen ein grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) daran trifft, dass der Sachverhalt erst später bekannt wird.

Ein Steuerpflichtiger handelt regelmäßig grob schuldhaft, wenn er eine im Steuererklärungsformular ausdrücklich gestellte, auf einen ganz bestimmten Vorgang bezogene Frage nicht beachtet. Auch kann ein grobes Verschulden im Allgemeinen angenommen werden, wenn keine Steuererklärung abgegeben wurde. Im Amtsveranlagungsverfahren wird zwar ausdrücklich auf die Abgabe einer Steuererklärung verzichtet, aber mit der Maßgabe, dass Werbungskosten, Sonderausgaben (soweit nicht elektronisch übermittelte Daten vorliegen), außergewöhnliche Belastungen und Aufwendungen im Sinne des § 35a EStG nicht geltend gemacht werden. Wenn ein Steuerpflichtiger nachträglich die Berücksichtigung solcher Aufwendungen beantragt, könnte ihm je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls die Änderung einer bestandskräftigen (Amts-)Steuerfestsetzung wegen groben Verschuldens versagt werden.

ccc) Vorbehalt der Nachprüfung

Zur Umgehung der vorgenannten verfahrensrechtlichen Unwägbarkeiten bei einer Änderung der (Amts-)Festsetzung könnten alle Amtsveranlagungen mit der Nebenbestimmung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Absatz 1 Satz 1 AO erlassen werden (so ist es von HE vorgesehen).

Wird ein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen, erhält der Steuerpflichtige die Möglichkeit, auch nach Ablauf der Einspruchsfrist bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 169 Absatz 2 AO jederzeit eine Änderung der (Amts-)Steuerfestsetzung gemäß § 164 Absatz 2 AO zu beantragen. Zugleich erhält das Finanzamt die Möglichkeit, die Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern. Damit wird die materielle Bestandskraft suspendiert.

Über den Vorbehaltsvermerk ist von der Finanzbehörde in jedem Einzelfall eine Ermessensentscheidung zu treffen. Alternativ müsste eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Vorbehalt der Nachprüfung in Amtsveranlagungsverfahren kraft Gesetzes vorsieht.

ddd) Einspruch / Änderungsantrag

Wenn durch die Steuerpflichtigen nachträglich die Berücksichtigung von steuermindernden Aufwendungen mit einem Einspruch oder Änderungsantrag geltend gemacht wird, haben die Bedingungen für die Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren von Anfang an nicht vorgelegen, da für die Geltendmachung der Aufwendungen eine Einkommensteuererklärung hätte abgegeben werden müssen. Die Abgabe der Einverständniserklärung zur Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren ist jedoch nicht gleichzeitig als Erklärung eines Rechtsbehelfsverzichts zu verstehen. Ein Einspruch gegen die (Amts-) Steuerfestsetzung ist daher statthaft. Auch die Beantragung einer Änderung der (Amts-) Steuerfestsetzung ist zulässig. Sollten im Rahmen des Einspruchs oder Änderungsantrages umfangreichere Nacherklärungen von Ausgaben erfolgen, bleibt es dem Finanzamt aber unbenommen, eine (vollständige) Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzufordern.

dd) Ablehnung Amtsveranlagungsverfahren

Die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht trotz Abgabe der Einverständniserklärung grundsätzlich fort. Allerdings wird in den betreffenden Fällen die Erklärungsabgabe nicht mehr eingefordert. Das Finanzamt bindet sich in diesen Fällen daran, auf die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu verzichten.

Mit der Ablehnung der Amtsveranlagung wird darüber entschieden, dass die Voraussetzungen zur Anwendung der Vereinfachungsregelung der Amtsveranlagung nicht vorliegen und folglich eine Einkommensteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben ist. Die Ablehnung der Amtsveranlagung ändert die Rechtsposition des Steuerpflichtigen und ist daher ein förmlicher Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO.

Gegen diesen ablehnenden Verwaltungsakt ist der Einspruch statthaft gemäß § 347 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO. Der Ablehnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Unterbleibt dies, so ist die Einlegung eines Einspruchs gemäß § 356 Absatz 2 AO binnen eines Jahres zulässig.

ee) Amtsveranlagung bei bereits durchgeführter Veranlagung

Weitere verfahrensrechtliche Probleme ergeben sich, wenn für vorangegangene Veranlagungszeiträume bereits eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde und für diese (älteren) Zeiträume nachträglich eine Erklärung zur Amtsveranlagung abgegeben wird.

Grundsätzlich ist die Abgabe der Einverständniserklärung in diesen Fällen als Änderungsantrag auszulegen, da der Steuerpflichtige bereits einen Steuerbescheid erhalten hat, sich aber für den betreffenden Veranlagungszeit-

raum erneut an das Finanzamt mit einer Erklärung wendet. Eine Änderung der Steuerfestsetzung kommt nur unter den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen in Betracht und ist im Einzelfall zu prüfen.

Drei mögliche Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

1. Der Steuerpflichtige fällt unter die begünstigte Personengruppe und hat für den betreffenden Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben, die Grundlage für die Steuerfestsetzung geworden ist. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die elektronischen Daten zutreffend in der Veranlagung des Steuerpflichtigen umgesetzt wurden. Ihm ist entweder mitzuteilen, dass sich keine Änderungen ergeben oder, sofern sich Änderungen ergeben und verfahrensrechtliche Änderungsmöglichkeiten bestehen, ein korrigierter Steuerbescheid zu erteilen.
2. Der Steuerpflichtige fällt nicht unter die begünstigte Personengruppe und hat für den betreffenden Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben, die Grundlage für die Steuerfestsetzung geworden ist. Nun reicht er eine Einverständniserklärung zum Amtsveranlagungsverfahren ein. Dem Steuerpflichtigen ist mitzuteilen, dass er nicht unter die Vereinfachungsregel fällt. Dennoch ist auch in diesen Fällen zu prüfen, ob die Veranlagung hinsichtlich der elektronischen Daten zutreffend erfolgte und eine Korrekturbedürftigkeit und -möglichkeit vorliegt.
3. Der Steuerpflichtige hat keine Einkommensteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben und die Besteuerungsgrundlagen wurden geschätzt. Nunmehr beantragt er die Amtsveranlagung. Es ist – ggf. unter Einbeziehung der Vorjahre – zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Amtsveranlagung erfüllt sind. Falls ja, ist zu prüfen, ob die Daten bereits zutreffend im Steuerbescheid berücksichtigt wurden oder eine Änderung des Steuerbescheids erforderlich und verfahrensrechtlich möglich ist. Das Ergebnis ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Sofern die Voraussetzungen der Amtsveranlagung nicht vorliegen, ist die Amtsveranlagung förmlich abzulehnen und die Einkommensteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzufordern.

c) Verfassungsrechtliches Gebot der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit

Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das Einkommen, das der einzelne Steuerpflichtige in einem bestimmten Zeitraum erzielt hat. Sie wird damit durch die persönliche Fähigkeit eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt, aus dem ihm verbleibenden Einkommen Steuern zahlen zu können. Dies wird allgemein als Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen

oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezeichnet, welches aus Art. 3 GG folgt (BVerfG 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00 vom 04.12.2002, BStBl 2003 II S. 534).

Ein Baustein dieses Prinzips ist das sog. subjektive Nettoprinzip. Hierzu gehört auch die zur Sicherstellung der Steuerfreiheit des Existenzminimums erforderliche Minderung der Steuerbemessungsgrundlage durch den Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Im Rahmen des Amtsveranlagungsverfahrens verzichtet der Steuerpflichtige auf den Abzug dieser Ausgaben und nimmt somit den Umstand der Nichtberücksichtigung hin. Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit kann darin nicht gesehen werden, da der Weg in die reguläre Veranlagung nicht verschlossen ist („Dem Wollenden geschieht kein Unrecht.“). Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Steuer im Zweifel zu hoch festgesetzt wird.

7. Technisch / organisatorische Probleme

Für das Amtsveranlagungsverfahren ist die elektronische Übermittlung von Daten Dritter zur Berücksichtigung steuermindernder Umstände, wie z. B. Spenden, Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung, von entscheidender Bedeutung.

Im Hinblick auf das KONSENS-Produkt „Vorausgefüllte Steuererklärung“ werden erste Basisleistungen, wie z. B. die Lohndaten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeitragsdaten, Rentendaten, erbracht. Die Umsetzung einer elektronischen Übermittlung vorzulegender Belege und Unterlagen erfolgt wegen ihrer Komplexität technisch in mehreren Stufen.

In der Stufe 1 soll die Belegart „Zuwendungsbestätigung“ als Einzel- bzw. Massenerlieferung realisiert werden (Annahme und Bereitstellung beim Bearbeiter).

Zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine flächendeckende Einführung finden Erfahrungsaustausche / Workshops mit Vertretern gemeinnütziger Organisationen sowie ihrer Softwareanbieter statt. Ziel ist die Durchführung einer Pilotierung unter Verwendung von Echtdateien in einer repräsentativen Größenordnung. Wegen einer Vielzahl noch zu klärender Fragen wird ein flächendeckender Einsatz eines Übermittlungsverfahrens für die Zuwendungsbestätigungen aber erst in einigen Jahren zu erwarten sein.

Für andere steuermindernde Aufwendungen werden Übermittlungen erst danach realisiert werden können bzw. überhaupt nicht möglich sein (z. B. haushaltsnahe Dienstleistungen). Hier werden Angaben im Rahmen einer Steuererklärung weiter vom Steuerpflichtigen zu machen sein.

8. Sonstige Fragestellungen aus dem Plenarprotokoll der 32. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 14.06.2018

- a) Bleibt das Recht des Steuerzahlers auf Einspruch und Klage gegen den Steuerbescheid bestehen? (MdL Annabell Krämer)

Beim Amtsveranlagungsverfahren ersetzt die notwendige Einverständniserklärung des Steuerpflichtigen lediglich die Abgabe der Einkommensteuererklärung. Unter Verwendung der der Finanzverwaltung zur Verfügung stehenden eDaten wird ein Steuerbescheid erteilt, der – wie jeder andere Steuerbescheid – mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann (s. o.).

- b) Bereitstellung vereinfachter Steuerformulare für Senioren (MdL Annabell Krämer)

Im Rahmen der Pilotierung in MV wird bereits ein in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium der Finanzen erstelltes vereinfachtes Formular für die Steuererklärung anhand von eDaten eingesetzt (<https://www.steuerportal-mv.de/static/Regierungsportal/Finanzministerium/Steuerportal/Dateien/Downloads/Formular%20Amtsveranlagung%20Inlandsrentner.pdf>).

Über die Einführung von gesonderten vereinfachten Einkommensteuerformularen für Rentnerinnen und Rentner, in denen auch Daten abgefragt werden, die der Steuerverwaltung nicht in elektronischer Form vorliegen (z. B. Handwerkerleistungen, Arztrechnungen), wäre auf Bund-Länder-Ebene zu entscheiden. Entsprechende Planungen sind diesseits nicht bekannt. Im Hinblick auf die in § 150 Absatz 7 AO vorgesehene vorausgefüllte Steuererklärung (s. o.) ist dies auch nicht zu erwarten.

- c) Herausgabe einer Broschüre zum Thema „Steuererklärung – leicht gemacht“ (MdL Annabell Krämer)

Die Finanzverwaltung stellt bereits viele Hilfen für Rentnerinnen und Rentner zur Verfügung. Zu nennen sind hier beispielsweise:

- Die auf der Internetseite des Finanzministeriums bereitgestellten Hinweise zu Alterseinkünften (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/steuern/alterseinkuenfteRechner.html>). Neben allgemeinen Erläuterungen wird dort auch ein Alterseinkünfte-Rechner bereitgestellt, anhand dessen Rentnerinnen und Rentner prüfen können, ob sie eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben.
- Eine vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Broschüre „Besteuerung von Alterseinkünften“ (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-08-24-Besteuerung_von_Alterseinkuenften.html).

- d) Einrichtung eines Bürgerbüros im Finanzamt zur Unterstützung bei der Erstellung von Einkommensteuererklärungen

In allen Finanzämtern des Landes stehen inzwischen zentrale Informations- und Annahmestellen bereit, an die sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen wenden können. Auch Steuererklärungen können hier persönlich abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Beratung der Bürgerinnen und Bürger durch Bedienstete der Steuerverwaltung stünde nicht im Einklang mit den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes.

- e) Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen durch Einbeziehung der Meldungen durch die Knappschaft (MdL Lasse Petersdotter)

Es gibt zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung der Knappschaft Bahn See, entsprechende elektronische Daten an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Im Übrigen wäre für die Finanzverwaltung anhand der von der Knappschaft Bahn See übermittelten Daten nicht erkennbar, wo die Haushaltshilfe beschäftigt ist. Weitere Sachverhaltsermittlungen wären in diesem Fall erforderlich.

9. Zusammenfassung

In MV findet zurzeit eine Pilotierung des Amtsveranlagungsverfahrens für Rentnerinnen und Rentner statt. Bund und Länder werden regelmäßig informiert. Ziel ist die mögliche Schaffung eines bundeseinheitlichen Verfahrens.

In HE ist noch keine abschließende Entscheidung über eine Pilotierung getroffen worden.

In SH kommen für das Amtsveranlagungsverfahren ca. 65.000 Personen (inklusive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Nimmermann

Anlagen:

Anlage 1: Einverständniserklärung MV

Anlage 2: Flyer MV

Anlage 3: Einverständniserklärung HE

Name und Anschrift Rentenempfänger/-in

(Nur bei Ehe/Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG))

Ehemann/Lebenspartner(in) A

Ehefrau/Lebenspartner(in) B

Geburtsdatum _____

Geburtsdatum _____

Finanzamt _____

Steuernummer _____

Identifikationsnummer (IdNr.) Ehemann/Lebenspartner(in) A _____

Identifikationsnummer (IdNr.) Ehefrau/Lebenspartner(in) B _____

Angaben zum Personenstand: **nur** bei dauernd getrennt lebend seit _____

ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass ich / wir im Jahr _____ **ausschließlich Renteneinkünfte** bezogen habe / haben, die gemäß § 22 a Einkommensteuergesetz elektronisch mitzuteilen sind.

(Diese Renteneinkünfte sind Leistungen von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen, Unternehmen aufgrund von Verträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 b EStG und von Anbietern im Sinne des § 80 EStG.)

Ich versichere / Wir versichern, **keine weiteren inländischen oder ausländischen Einkünfte** bezogen zu haben.

Unschädlich sind Kapitaleinkünfte, von denen bereits Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt oder für die der Sparerpauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag). Ebenfalls unschädlich sind pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) bis zu einer Höhe von insgesamt 450 Euro monatlich.

Die Festsetzung meiner / unserer Einkommensteuer soll anhand der elektronisch übermittelten Daten erfolgen.

Hinweis: Werbungskosten, nicht elektronisch vorliegende Sonderausgaben (z.B. Spenden), außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen sowie die Anrechnung von Kapitalertragsteuer können nur durch Abgabe der Einkommensteuererklärung nebst Anlagen geltend gemacht werden.

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes erhoben.

Datum, Unterschrift (bei Ehegatten / Lebenspartnern auch Unterschrift des Ehegatten / Lebenspartners)

Es geht auch ohne –



Steuererklärung
für Rentnerinnen
und Rentner

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Finanzministerium



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

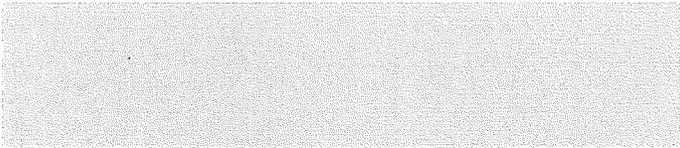
die Abgabe der Steuererklärung ist für viele vor allem eine lästige Pflicht. Das gilt umso mehr, wenn im Alter außer der Rente keine weiteren Einkünfte hinzukommen und auch keine Aufwendungen anfallen, die die Steuerlast mindern. In Mecklenburg-Vorpommern wollen wir unseren Rentnerinnen und Rentnern diesen meist unverhältnismäßigen Aufwand ersparen. Da alle notwendigen Daten in den Finanzämtern vorliegen, übernehmen wir die Steuererklärung für Sie.

Wer diesen Service der Finanzämter nutzen kann und was dafür zu tun ist, haben wir in diesem Flyer zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen bleiben: Wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt. Wir helfen Ihnen gerne.

Ihr

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Mathias Brodtkorb'.

Mathias Brodtkorb
Finanzminister
Mecklenburg-Vorpommern



Ganz ohne Steuererklärung – geht das?

Auch Rentnerinnen und Rentner sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Renten in einer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn ihre Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen. Dieser beträgt 8.652 Euro für das Jahr 2016. Bei Verheirateten verdoppelt sich der Betrag auf 17.304 Euro.

Die Renteneinkünfte werden der Finanzverwaltung von den Rententrägern mitgeteilt. Wenn ansonsten keine steuerrelevanten Sachverhalte vorliegen, kann anhand dieser Information Ihr Finanzamt Ihre Einkommensteuer grundsätzlich auch eigenständig festsetzen. Dieses Verfahren wird Amtsveranlagung genannt.

Wenn Sie künftig auf die Abgabe einer vollständigen Einkommensteuererklärung verzichten möchten, können Sie dies Ihrem Finanzamt einfach mitteilen. Der dafür knapp einseitige Erklärungsvordruck liegt in Ihrem Finanzamt aus.

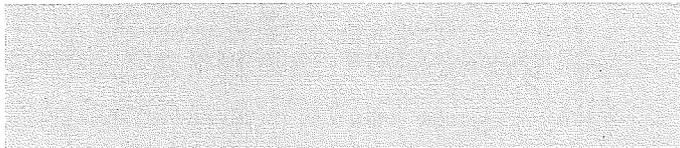


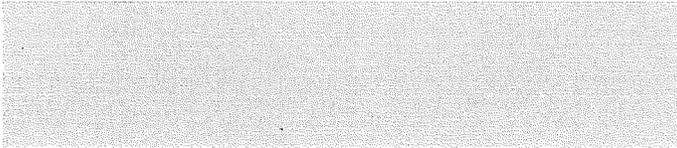
Sie finden den Vordruck auch im Internet unter www.steuerportal-mv.de

Anschließend wird Ihnen in gewohnter Weise der Steuerbescheid übersandt, der unter anderem Angaben zur Höhe der festgesetzten Steuer und die Zahlungsfrist enthält.

Hinweis: Dieses Verfahren wird derzeit nur in Mecklenburg-Vorpommern angeboten!

Mit nur einer Unterschrift erfüllen Sie Ihre steuerlichen Pflichten.





Wer kann am Amtsveranlagungsverfahren teilnehmen?

Dieses Verfahren richtet sich nur an Personen, die ausschließlich Renteneinkünfte bezogen haben, die gemäß § 22a Einkommensteuergesetz elektronisch übermittelt werden. Dies sind Leistungen von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen.

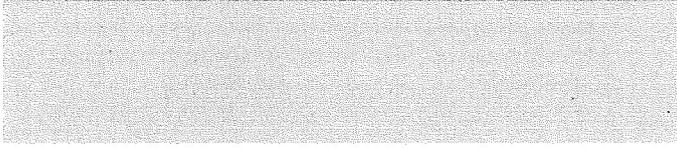
Andere inländische oder ausländische Einkünfte dürfen nicht vorliegen. Wenn Sie also beispielsweise zusätzlich noch eine Ferienwohnung vermieten, einen Nebenjob haben oder sich Kapitalertragsteuer anrechnen lassen wollen, können Sie nicht am Amtsveranlagungsverfahren teilnehmen, sondern müssen wie gewohnt Ihre Einkommensteuererklärung einreichen.

Unschädlich für die Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren sind Kapitaleinkünfte, von denen bereits Abgeltungssteuer an das Finanzamt abgeführt oder für die der Sparerpauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag).

Diese Regelung gilt bei verheirateten Personen für beide Ehegatten.

Die Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren ist selbstverständlich freiwillig.

>>



Amtsveranlagung oder Steuererklärung

Durch das neue Amtsveranlagungsverfahren ersparen Sie sich die Zeit und vielleicht auch die Kosten, die anfallen, um eine vollumfängliche Einkommensteuererklärung nebst den richtigen Anlagen vollständig und richtig auszufüllen und bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Achtung: Wenn Sie aber besondere Aufwendungen wie zum Beispiel für Spenden, Krankheitskosten oder haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen möchten, müssen Sie weiterhin eine vollumfängliche Einkommensteuererklärung mit Anlagen einreichen.

Genauer zur Berechnung der Einkünfte oder zum Abzug von Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastung können Sie der Broschüre „Steuertipps für Senioren“ entnehmen.

**Amtsveranlagung –
Sie haben die Wahl!**



Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11
19053 Schwerin

Pressestelle

Telefon: 0385 588-4006
Internet: www.fm.regierung.mv.de
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Steuerabteilung
E-Mail: steuerabteilung@fm.mv-regierung.de

Bildquellen:

Gordon Grand - AdobeStock.com (Titelfoto)
Stefanie Link (Foto Minister im Vorwort)

Stand: Mai 2017

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit
Quellenangabe gestattet.

2017

1	Einverständniserklärung zur Amtsveranlagung		Empfangsstempel
2	<input type="checkbox"/> die Erklärung soll auch für Vorjahre gelten <small>(Angaben hierzu bitte unten im Abschnitt "Erfüllung")</small>		
3	Steuernummer		
4	An das Finanzamt		
5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
6	Allgemeine Angaben <small>Teileweiser Rückfragen-Tageliste unter Nr.</small>		
7	Steuerpflichtige Person (stplf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A ** (Ehegatte A / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG)		
8	Identifikationsnummer (ID/Nr.)		
9	Name		Geburtsdatum
10	Vorname		Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD
11	Titel, akademischer Grad		
12	Straße (bisherige Adresse)		
13	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Religion
14	Postleitzahl		Wohnort
15	Ausgewählter Beruf		
16	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem		Verwitwet seit dem
17	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgelöst seit dem		Dauernd getrennt lebend seit dem
18	Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehegatte B / Lebenspartner(in) B nach dem LPartG)		
19	ID/Nr.		
20	Name		Geburtsdatum
21	Vorname		Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD
22	Titel, akademischer Grad		
23	Straße (falls von Zeile 11 abweichend)		
24	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Religion
25	Postleitzahl		Wohnort (falls von Zeile 11 abweichend)
26	Ausgewählter Beruf		
27	Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen		
28	<input type="checkbox"/> Zusammenveranlagung <input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern <input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart		
29	Bankverbindung – Bitte stets angeben –		
30	IBAN (inländisches Guthaben)		
31	DE		
32	IBAN (ausländisches Guthaben)		
33	BIC zu Zeile 29		
34	Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungswortlaut einzeichnen)		
35	Kontoinhaber II. Zeile 8 und 9 <input checked="" type="checkbox"/> II. Zeile 17 und 18 oder:		

HINWEISE

Voraussetzung für die Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren ist, dass Sie nur Renteneinkünfte bezogen haben, die gemäß § 22a Einkommensteuergesetz (EStG) von den mitteilungspflichtigen Stellen der Finanzbehörde elektronisch mitzuteilen sind

Unschädlich ist, wenn Sie daneben

- Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG aus einer inländischen betrieblichen oder beamtenrechtlichen Altersversorgung oder
- pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) bis zu einer Höhe von insgesamt 450 € monatlich oder
- zu Recht abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte oder Kapitaleinkünfte unterhalb des Sparerpauschbetrags (801 €/1.602 €)

erzielt haben.

Sollten Sie darüber hinaus weitere inländische oder ausländische Einkünfte erzielt haben, schließt dies die Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren aus.

Bitte beachten Sie:

- Sofern Sie Kapitaleinkünfte erzielt haben, für die Sie eine Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG oder eine Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG beantragen wollen, müssen Sie ebenfalls eine vollständige Einkommensteuererklärung abgeben.
- Werbungskosten, nicht elektronisch vorliegende Sonderausgaben (z.B. Spenden), außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen, Aufwendungen bei Heimunterbringung oder dauernde Pflege oder Handwerkerleistungen sowie die Anrechnung von Kapitalertragsteuer können nur durch Abgabe einer vollständigen Einkommensteuererklärung nebst Anlagen geltend gemacht werden.
- Das Gleiche gilt, wenn steuerlich zu berücksichtigende Kinder vorhanden sind.

EKLARUNG

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass ich / wir im Jahr 2017 nur solche **Renteneinkünfte** bezogen habe / haben, die gemäß § 22a Einkommensteuergesetz elektronisch mitzuteilen sind.

(Diese Renteneinkünfte sind Leistungen von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen, Unternehmen aufgrund von Verträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2b EStG und von Anbietern im Sinne des § 80 EStG.)

Ich versichere / Wir versichern, in diesem Jahr keine weiteren inländischen oder ausländischen Einkünfte - außer den oben als unschädlich benannten - bezogen zu haben.

Die Festsetzung meiner/unserer Einkommensteuer soll anhand der elektronisch übermittelten Daten erfolgen.

- Diese Erklärung/Versicherung gilt entsprechend auch für die vorangegangenen Jahre _____ und _____. Auch für diese Jahre soll eine Veranlagung nach den vorliegenden elektronischen Daten erfolgen
(nur möglich, wenn für diese Jahre noch keine Steuererklärung abgegeben wurde).

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes erhoben.

Datum, Unterschrift (bei Ehegatten / Lebenspartnern auch Unterschrift des Ehegatten / Lebenspartners)